

Organisation Eisenbahnbaustellen

Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen
bei den Österreichischen Bundesbahnen
DB 601.02 (DA 30.04.15)

Stand 1. März 2022





Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



© Marion Camiel

**Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel**



© Andi Bruckner

**Obmann
Mag. Dr. Eckehard Quin**

Impressum

Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien

Auflage: 04/2026, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist seit 1. Jänner 2020 der gesetzliche zuständige Sozialversicherungsträger und stellt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als zuständige Aufsichtsbehörde Informationsbroschüren für die Praxis zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüren sind sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen eine Unterlage für die tägliche Arbeit und zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsalltages. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Broschüre gibt den zum Zeitpunkt der Auflage geltenden aktuellen Rechtszustand wieder, wobei neben den gesetzlichen Grundlagen auch die besondere Expertise des VAI und der BVAEB-Unfallversicherung einfließen. Dies trägt nicht nur zum Verständnis von Grundlagen bei, sondern schafft vor allem Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der Festlegung von Maßnahmen.

Das VAI und die BVAEB-Unfallversicherung freuen sich, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Sicherheit im beruflichen Alltag und zu Ihrer Gesundheit leisten zu können.



Dr. Reinhart Kuntner
Leiter Verkehrs-Arbeitsinspektorat



Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Überblick zur vorliegenden Broschüre

Der vorliegende Dienstbehelf ist eine schriftliche Betriebsanweisung (Unterweisung) im Sinne des § 14 Abs. 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm §§ 13 und 15 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) und legt die **organisatorischen Vorgaben** des Arbeitnehmer/innenschutzes für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen fest. Der Dienstbehelf

- regelt **nicht** das erforderliche **Verhalten** auf Baustellen im Gleisbereich – siehe dazu RW 90.01. – „**Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz**“ (ÖBB 40) der Österreichischen Bundesbahnen und
- regelt **nicht** die erforderliche **Ausbildung** für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – diesbezügliche Regelungen sind in anderen Vorschriften, beispielsweise Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) oder Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV) enthalten.

Der vorliegende Dienstbehelf legt insbesondere die **Reihenfolge** fest, in der die einzelnen **Verfahrensschritte zur Planung, Vorbereitung und Durchführung** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen zu setzen sind. Im vorliegenden Dienstbehelf werden auch die **in den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften** (Bauarbeiten-Koordinationsgesetz, Bauarbeiterschutverordnung, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) **vorgegebenen Funktionen** für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erläutert und konkretisiert. Ebenso wird klargestellt, wie die in den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften **vorgegebenen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen zu gestalten und umzusetzen sind.

Der vorliegende Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sowie für alle Bauarbeiten in der Nähe des Gefahrenraums von Gleisen, unabhängig davon, ob für diese Bauarbeiten das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) anzuwenden ist oder nicht, sowie unabhängig von der ÖNACE-Klassifikation. Es soll im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen keine Bauarbeiten geben, die außerhalb des vorliegenden Dienstbehelfs durchgeführt werden.

Der Dienstbehelf ist in **vier Abschnitten** aufgebaut:

- Der **Abschnitt 1** des Dienstbehelfs erläutert den Aufbau und die Darstellung.

- Der **Abschnitt 2** des Dienstbefehls legt fest, wie die **Sicherungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen** und **betrieblichen Verfahren** in Zusammenhang mit den Bauarbeiten zu ermitteln sind, welche **Funktionen** bei der Vorbereitung von Bauarbeiten bestellt werden müssen und wie die **Unterlagen** für die Bauarbeiten erstellt werden müssen. Ebenso wird festgelegt, wie der Beta-Prozess vorzubereiten ist.
- Der **Abschnitt 3** des Dienstbefehls legt fest, wie die festgelegten Sicherungsmaßnahmen **in der betrieblichen Umsetzung (Beta) abzubilden** sind.
- Der **Abschnitt 4** legt die erforderlichen Voraussetzungen und die Abwicklung der Bauarbeiten fest, wie die **Sicherungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen** und **betrieblichen Verfahren** in Zusammenhang mit den Bauarbeiten umzusetzen sind, welche **Funktionen** für die Durchführung der Bauarbeiten bestellt und welche **Unterlagen** bei Beginn der Bauarbeiten erstellt sein müssen. Dies wird in gleicher Weise auch für unvorhergesehene Änderungen im Bauablauf und für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen festgelegt.

Wesentliche Grundsätze des Dienstbefehls sind:

- Für Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten, beispielsweise Baufirma oder ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, sowie für Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG alleine werden **grundsätzlich die gleichen organisatorischen Grundlagen** vorgegeben (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Planungskordinator, Baustellenkordinator).
- Beim **Beginn** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen muss immer ein **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV **der ÖBB-Infrastruktur AG** anwesend sein, um für die Einhaltung der organisatorischen Vorgaben (einschließlich betrieblicher Koordination gemäß § 95 EISBBV) zu sorgen („Sicherheit vorhanden“). Das gleiche gilt für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen.
- Alle **Abläufe zur Einrichtung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen** sind grundsätzlich so festzulegen, dass immer jene **Funktion** auf der Baustelle, die die **Maßnahme beantragt/einleitet**, diese Maßnahme **anschließend auch wiederum aufhebt**.
- Die **Planung der Bauarbeiten** muss vor Einleitung der Beta-Planung der Bauarbeiten bzw vor dem Beginn der Bauarbeiten **vollständig abgeschlossen** sein, offene Fragen aus der Planung der Bauarbeiten dürfen nicht in die Beta-Planung oder zu den Bauarbeiten verschoben werden.

- Die **Planung der Bauarbeiten** muss jedenfalls **alle eisenbahnspezifischen Beweisthemen** umfassen (Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen, betriebliche Verfahren in Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen, Fahrten in Zusammenhang mit den Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms, Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes, kollektive Schutzmaßnahmen).
- Die **Betra-Planung der Bauarbeiten** muss vor dem Beginn der Bauarbeiten **vollständig abgeschlossen** sein, offene Fragen aus der Betra-Planung dürfen nicht zu den Bauarbeiten verschoben werden.
- Bei **unvorhergesehenen Änderungen** bei der Durchführung der Bauarbeiten mit Auswirkungen auf die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind die betroffenen **Bauarbeiten einzustellen** und dürfen Anpassungen der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen nicht von der Baustelle festgelegt werden. In diesem Fall sind die Planung der Bauarbeiten und die Betra-Planung der Bauarbeiten an die geänderten Gegebenheiten anzupassen und dürfen die Bauarbeiten erst wieder anschließend nach den erforderlichen Informationen und Unterweisungen fortgesetzt werden.

Des Weiteren werden Hinweise auf weiterführende Regelungen („**Referenzregelungen**“) angeführt [zB Verweise auf andere Regelwerke, wie RW 90.01. – „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (ÖBB 40) der Österreichischen Bundesbahnen].

Die vierte Auflage der Broschüre berücksichtigt die EisbAV-Novelle 2019, in der auch Anpassungen der Sicherheitsmaßnahmen für Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen festgelegt wurden, die ab 12. Juni 2022 in Kraft treten.

Verzeichnis der Abkürzungen

AdB	Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers
AG	Aktiengesellschaft
AP	Aufsichtsperson
ASC	Anlagen Service Center
AWS	Automatisches Warnsystem
BauKG	Bauarbeitenkoodinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BETRA	Betriebs- und Bauanweisung
BETRASYST	Softwareprogramm zur Erstellung einer BETRA
BETSI	Betriebsanweisung Schnelle Instandsetzung
BM	Betriebsmanager
BT	Fachlinie Bautechnik
bzw	beziehungsweise
CL	Checkliste
DV	Dienstvorschrift
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EisbBBV	Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung
EK	Eisenbahnkreuzung
EL 52	Elektrobetriebsvorschrift
ET	Fachlinie Elektrotechnik
EÜ	Eisenbahnübergang
Fdl	Fahrdienstleiter
Fdl-BEKO	Fahrdienstleiter - Betriebskoordinator
FW	Fachlinie Fahrweg
gem.	gemäß
kV	Kilovolt
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
SCWS	Signal Controlled Warning System
SiA	Sicherungsaufsicht
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
TE	Fachlinie Telematik
Tfzf	Triebfahrzeugführer
TK	Fachlinie Telekommunikation
VLZ	Verkehrsleitzentrale
zB	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	10
1 Allgemeines	12
1.1 Geltungsbereich	12
1.2 Begriffe	13
1.3 Aufbau	15
1.4 Darstellung	15
2 Vorbereitung der Bauarbeiten	16
2.1 Abgrenzung	16
2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	16
2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans	17
2.4 Anpassung bzw. Erstellung der örtlichen Unterlage (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die Arbeitsstätte, Unterlage für spätere Arbeiten)	20
2.5 Ausschreibung und Vergabe des Projekts	22
2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	24
2.7 Vorbereitung für den Beta-Prozess	27
3 Beta-Planung der Bauarbeiten (Beta/Betsi)	30
3.1 Geltungsbereich	30
3.2 Abgrenzung	30
3.3 Unterlagen für die Beta-Anmeldung	31
3.4 Schritte des Beta-Prozesses	32
4 Durchführung der Bauarbeiten	35
4.1 Abgrenzung	37
4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten	38
4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten	39
4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten	41
4.5 Beginn der Bauarbeiten	43
4.6 Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten	47
4.7 Abschluss der Bauarbeiten	48
4.8 Anpassung der örtlichen Unterlage	51

5 Anlagen	52
5.1 Verzeichnis der Anlagen und Anhänge.....	52
Anlage 5a) Aufbau der örtlichen Unterlage.....	53
Anlage 5b) Annäherungsstrecke	56

Bauvorhaben
(Kurzbeschreibung)

.....
.....
.....
.....
.....

Örtlichkeit (Ort, Bahnhof, Haltestelle):

.....
.....
.....

Strecke (km):

.....
.....

Genauere Örtlichkeit (Gleis(e), Weiche(n), Signal(e), EK (EÜ), Brücke, etc):

.....
.....
.....
.....

Baubeginn: am umUhr

Bauende: am umUhr

.....
.....
.....
.....
.....

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieser Dienstbehelf gilt für die **Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen** bei der ÖBB-Infrastruktur AG.

Dieser Dienstbehelf gilt für Bauarbeiten, die

- a. von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** durchgeführt werden oder
- b. von der ÖBB-Infrastruktur AG **alleine** durchgeführt werden.

Erläuterungen

1. Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
2. Wenn Bauarbeiten von **mehreren Geschäftsbereichen (Fachlinien)** der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam geplant oder durchgeführt werden, so gelten diese als Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **alleine** durchgeführt werden.
3. Im Sinne dieses Dienstbehelfes umfassen **Bauarbeiten im Bereich von Gleisen**:
 - a. Bauarbeiten im **Gefahrenraum von Gleisen**, im **Sicherheitsraum** und im **Bedienungsraum** sowie
 - b. Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums von Gleisen**.
4. Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums von Gleisen** umfassen jedenfalls alle Bauarbeiten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer/innen in den Gefahrenraum der Gleise geraten könnten bzw der Bahnbetrieb von diesen Arbeiten gefährdet, gestört bzw beeinträchtigt werden kann oder wird.
5. Der Dienstbehelf gilt auch für Bauarbeiten **von Dritten**, beispielsweise Baufirma oder ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. Der Dienstbehelf ist daher in Arbeitsvereinbarungen mit Dritten entsprechend zu berücksichtigen.

6. Der Dienstbefehl gilt nicht für folgende Arbeitsvorgänge gemäß RW 90.01.
 - „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (ÖBB 40):
 - Tätigkeiten, die sich auf das Schienenfahrzeug beziehen (beispielsweise Kuppeln oder Hemmschuhlegen),
 - Verhalten beim Verlassen der Schienenfahrzeuge bei außerplanmäßigen Halten,
 - Sicherheits-Checks sowie Arbeiten an und in Schienenfahrzeugen,
 - Aufenthalt Bahnfremder im Bereich der Gleise bei Vorfällen,
 - Winterdienst,
 - Pflanzenschnitt und Reinigungsarbeiten,
 - Übungen und Großübungen sowie
 - Schulungen.
7. Die Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen der **ÖBB Produktion GmbH** und der **ÖBB Technische Services GmbH** ist im „DB 601.02 – Sonderbestimmungen für die ÖBB-Produktion GmbH und ÖBB-Technische Services GmbH“ geregelt.
8. Die angeführten **Mindestqualifikationen** definieren den jeweiligen **Ausbildungsstandard** für die angeführten Funktionen und Tätigkeiten.
9. Der **interne Koordinator** für die Baustellenplanung (Planungskoordinator) ist der für die Ausführungsplanung der Baustellenabwicklung zuständige Mitarbeiter.

1.2 Begriffe

Der Dienstbefehl gilt für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen, unabhängig davon ob die Bauarbeiten von der **ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten** (und daher unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) oder der **ÖBB-Infrastruktur AG alleine** (und daher unter Anwendung der internen Organisationsverpflichtung des § 3 ASchG und nicht unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) durchgeführt werden. Zur **Vereinfachung der Umsetzung** werden in beiden Fällen jedoch **gleiche Begriffe** verwendet:

ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten (Anwendung des BauKG)	ÖBB-Infrastruktur AG alleine	Einheitlich verwendeter Begriff im DB 601.02 (RW 30.04.15.)
Planungskoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	Interner Koordinator für die Baustellenplanung, Mindestqualifikation Fachkundiger im Eisenbahnwesen (zB Meisterebene, Techniker mit Fachprüfung)	Planungskoordinator
Baustellenkoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	Interner Koordinator für die Baustellensicherheit, Mindestqualifikation Fachkundiger im Eisenbahnwesen (zB Meisterebene, Techni- ker mit Fachprüfung)	Baustellenkoordinator
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Zusammenführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz- dokumente der betroffenen Fachbereiche (Fachlinien)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Erläuterungen

1. Bei Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Planungskoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen (siehe Spalte „ÖBB-Infrastruktur AG alleine“) erfüllen.
2. Bei Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Baustellenkoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen (siehe Spalte „ÖBB-Infrastruktur AG alleine“) erfüllen.

1.3 Aufbau

Dieser Dienstbehelf ist in **vier Abschnitte** gegliedert:

Abschnitt 1	Allgemeines (Einleitung, Begriffsbestimmungen)
Abschnitt 2	Vorbereitung der Bauarbeiten
Abschnitt 3	Betra-Planung der Bauarbeiten (Betra, Betsi)
Abschnitt 4	Durchführung der Bauarbeiten

1.4 Darstellung

Die in voller Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für **alle Bauarbeiten**.

Die auf der **linken Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten **nur** für Bauarbeiten, die von der **ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten**, beispielsweise Baufirma oder ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, vorbereitet und durchgeführt werden.

Die auf der **rechten Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten **nur** für Bauarbeiten, die von der **ÖBB-Infrastruktur AG alleine** vorbereitet und durchgeführt werden.

2 Vorbereitung der Bauarbeiten

2.1 Abgrenzung

Die Vorbereitung von Bauarbeiten **umfasst nicht** die Erstellung der Betra/Betsi für die Bauarbeiten. Dies erfolgt im Abschnitt 3.

2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat	
1. den Planungskoordinator zu Beginn der Planungsarbeiten zu bestellen und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Vorbereitung einzubinden und	<input type="checkbox"/>
2. den Baustellenkoordinator zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten zu bestellen.	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen

- Der **Projektzuständige** ist
 - der **Projektleiter**, bei komplexen Projekten erfolgt in der Regel eine Übertragung an den Projektkoordinator bzw. Baumanager,
 - der **ASC-Leiter** oder der **Fachlinienkoordinator des ASC** für Instandhaltung.
- Der **Projektzuständige** hat auch **darauf zu achten**, dass der **Planungskoordinator** seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt (siehe Punkt 2.6).
- Der **Projektzuständige** hat auch **dafür zu sorgen**, dass die erforderlichen **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen (siehe Punkt 4.2) und mit den Bauarbeiten erst begonnen wird, wenn die erforderlichen **Funktionen** für die Baustelle festgelegt und besetzt sind (siehe Punkt 4.3).

2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen hat der Planungskoordinator

den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** gemäß BauKG zu **erstellen**.

die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG zu **einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** als gemeinsame Unterlage **zusammenzuführen**. Die Zusammenführung entfällt, wenn nur eine Fachlinie betroffen ist.



Der Planungskoordinator hat

1. den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** für die beabsichtigten Baumaßnahmen zu erarbeiten und darin insbesondere darzustellen:

a. die Festlegung

- der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**



oder (wenn dies nicht möglich ist)

- der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),
 - » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperres Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),



- b. die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperren Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten),



- | | |
|--|--|
| 6. bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen und die Sicherheitsvertrauenspersonen anzuhören. | <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> |
|--|--|

Erläuterungen zu Punkt 1:

1. Bei der Festlegung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist gemäß **RW 90.01. – „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (ÖBB 40)**, insbesondere Abschnitt 3 (Bauarbeiten) vorzugehen.
2. Bei Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb, die bei einem Arbeitseinsatz für Fahrten auf benachbarten Gleisen eine Gefährdung auslösen könnten, ist gemäß Anweisung **Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw Schwenkbetrieb** vorzugehen (siehe Anlage 109).
3. Das Erfordernis einer betrieblichen Unterstützung bei der Abwicklung und Durchführung von Fahrten innerhalb des Baugleises (zB Beistellung eines Fahrdienstleiters) ist im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle festzulegen und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzuhalten.
4. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Umsetzung des „Langsamfahrens“ (zB Aufstellen von Langsamfahrsignalen sowie das Montieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.

Erläuterungen zu Punkt 4:

1. Als Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV ist nur geeignet, wer
 - die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen **theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen** in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
 - Kenntnisse über die in Betracht kommenden **Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften** besitzt und
 - die Gewähr für eine **gewissenhafte Durchführung** der übertragenen Aufgaben bietet.

2. Erforderlichenfalls ist für **jede Fachlinie** eine eigene **Aufsichtsperson** gemäß § 4 BauV zu bestellen.
3. Wenn die **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV **noch nicht namentlich bekannt** sind, erfolgt vorerst die Nennung der Fachlinien.

2.4 Anpassung bzw. Erstellung der örtlichen Unterlage (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die Arbeitsstätte, Unterlage für spätere Arbeiten)

Der Planungs Koordinator hat

- | | |
|---|--------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. in Zusammenarbeit mit den zuständigen ortskundigen technischen und betrieblichen Personen (Mindestqualifikation Gleismeister/Werkführer bzw Betriebsmanager) <ol style="list-style-type: none"> a. bei bestehenden Anlagen die vorhandene örtliche Unterlage anzupassen, b. bei Neuerrichtung von Anlagen eine örtliche Unterlage zu erstellen <p>und dabei insbesondere darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - örtliche Anlagenverhältnisse (zB Sicherheitsraum, Bedienungsraum, Zugänge, Beleuchtung, Oberleitungsanlagen einschließlich Schaltmöglichkeiten, Anschlussmöglichkeiten für technische Warnsysteme), <input type="checkbox"/> - Wechselwirkungen mit der Betriebsstellenbeschreibung (zB Betriebsführung im Bahnhof, sicherungstechnische Ausführungspläne, streckenbezogene Unterlagen, EK-Datenblätter), <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ol style="list-style-type: none"> 2. bei der Anpassung bzw Erstellung der örtlichen Unterlage die weiteren örtlich relevanten Unterlagen der ÖBB-Infrastruktur AG zu berücksichtigen (zB Gleislagepläne, SFE-Pläne, Betriebs- und Verschubkonzepte, Instandhaltungspläne), <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

3. die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für spätere Arbeiten in der örtlichen Unterlage konkret und widerspruchsfrei darzustellen,	<input type="checkbox"/>
4. bei der Anpassung bzw. Erstellung der örtlichen Unterlage die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen und die Sicherheitsvertrauenspersonen anzuhören.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen:

1. Anlagen im Eisenbahnbereich (Bahnhofsanlage, Streckenabschnitt) sind regelmäßigen Änderungen unterworfen. In der örtlichen Unterlage werden daher zusammengeführt
 - die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zur **Gefahrenverhütung für die Arbeitsstätte** im Sinne des § 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) (**Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die Arbeitsstätte**) und
 - die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer **bei späteren Arbeiten** wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch **erforderlichen Angaben** über die Merkmale des Bauwerkes, insbesondere Zugänge, Abgänge, Verkehrswege, im Sinne des § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) (**Unterlage für spätere Arbeiten**).

Siehe dazu ÖBB 40 (RW 90.01.) Punkt 5.1 (Örtliche Unterlage).
2. Die **Lage** von Einrichtungen und Einbauten, für die eine Zugänglichkeit sicherzustellen ist, ist von den jeweiligen **Fachdiensten bekanntzugeben**.

Erläuterung zu Punkt 1

Die Anpassung der örtlichen Unterlage hat im Umfang der geplanten Bauarbeiten zu erfolgen. Wenn nicht die gesamte Anlage von den Bauarbeiten umfasst wird (zB nur ein Teil der Bahnhofsanlage), so ist die örtliche Unterlage hinsichtlich dieses Teils anzupassen.

erforderlichen Grundkenntnisse des Arbeitnehmer/innenschutzes verfügen [zB RW 90.01. – „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (ÖBB 40), RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52)], weil die Unterweisung vor Beginn der Bauarbeiten nur unter Bedachtnahme auf die **geltenden örtlichen Dokumente** und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen ist (siehe Abschnitt 4).

2. Einer Ausschreibung gleichzuhalten sind die Abrufung von **Leistungen aus Rahmenverträgen** oder eine **Beauftragung**.
3. Bei der Abrufung einer **Leistung aus einem Rahmenvertrag** ist sicherzustellen, dass die Bedingungen des Rahmenvertrages (Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes) **auf den konkreten Einzelfall anzuwenden** sind. Dies ist insbesondere nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu überprüfen.
4. Ergeben sich **im Zuge der Vergabe Änderungen** (zB Arbeitsverfahren, maßgebliche Ausführungsdetails), so sind der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und die **Unterlage für spätere Arbeiten** unter Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Anhörung der Sicherheitsvertrauensperson sowie der zuständigen **ortskundigen technischen und betrieblichen Personen anzupassen** (Vorgänge gemäß Punkt 2.3 und 2.4 sind nochmals durchzuführen!).

2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat sich zu vergewissern, dass die Vorbereitung der Bauarbeiten in folgenden **Schritten** durchgeführt wurde:

1. Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch den Planungskordinator gemäß Punkt 2.3	<input type="checkbox"/>
2. a. bei bestehenden Anlagen die Anpassung der vorhandenen örtlichen Unterlage	<input type="checkbox"/>
b. bei der Neuerrichtung von Anlagen die Erstellung der örtlichen Unterlage	<input type="checkbox"/>
durch den Planungskordinator gemäß Punkt 2.4	

<p>3. Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Anhörung der Sicherheitsvertrauenspersonen</p> <p>a. bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und</p> <p>b. bei der Anpassung bzw. bei der Erstellung der örtlichen Unterlage gemäß ASchG/BauKG</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p>4. Ausschreibung des Projekts unter Berücksichtigung</p> <p>a. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und</p> <p>b. der örtlichen Unterlage</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p>5. Vorbereitung der Beta-Planung unter Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und soweit erforderlich die Durchführung der Betra-Besprechung.</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen zu Betra-Besprechung:

- Das Ergebnis einer Betra-Besprechung ist im **Betra-Besprechungsprotokoll** zu dokumentieren. Das Betra-Besprechungsprotokoll ist dann Grundlage für die zeitgerechte Anmeldung einer Betra und umfasst insbesondere:
 - Bauablauf- und Terminplan,
 - Festlegung der betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG und der Dritten,
 - notwendige Abschaltungen in den 15kV-Oberleitungsanlagen,
 - sonstige notwendige Abschaltungen,
 - Einbau von Baustellentrennern,
 - Maschinen- und Triebfahrzeugeinsätze,
 - Gleisbelegung für Materialzufuhr,
 - Regelung bei Fahrten mit außergewöhnlichen Sendungen,

- Einbau von Hilfs- und Hürterbrücken,
- Maßnahmen bei Dreh- und Schwenkbetrieb,
- Feste Absperrung,
- Festlegung ob ein Langsamfahren erforderlich ist zB Langsamfahren am Nachbargleis,
- Festlegung der betrieblichen Verfahren als Schutzmaßnahme gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“, oder „Gefährdete Rotte“),
- Festlegung, ob Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erforderlich sind einschließlich Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und betrieblichen Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Baugleis“ oder „Gesperrtes Gleis“),
- Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen für Baugleise (definierte Eintragungen gemäß Anlage 6b – Örtliche Baugleisdaten zur Beta),
- Bei Einsatz einer Sicherungsaufsicht: Bekanntgabe jener Aufgaben, welche das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** der Sicherungsaufsicht übertragen darf (Schutzmaßnahmen „Gefährdete Rotte“ sowie „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb).

Die angeführten Tätigkeiten der Sicherungsaufsicht sind unterstützende Tätigkeiten für das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers**, keinesfalls dürfen Aufgaben der betrieblichen Koordination,

- das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
- die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen und
- die Koordination der Betriebsabwicklung im Baugleis

an die Sicherungsaufsicht übertragen werden. Die Sicherungsaufsicht darf das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** nicht ersetzen.

Die betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG sowie die Dritten (zB Bau-firma oder ÖBB-Immobilienmanagement GmbH) sind zur Beta-Besprechung beizuziehen.

Erforderlichenfalls ist in die Ergebnisse der Beta-Besprechung das Ergebnis der **Logistikbesprechung** (zB größere Maschineneinsätze, erhöhte Materialmanipulation, mehrere Arbeitslokeinsätze, umfangreiche Gleisbelegungen) einzubeziehen.

2.7 Vorbereitung für den Beta-Prozess

Der Beta-Anmelder hat	
<p>1 a. für geplante Bauarbeiten, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebs- und Bauanweisung (Beta),</p> <p>b. für Störungsbehebungen, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung „Schnelle Instandsetzung“ (Betsi)</p> <p>festzulegen,</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>2. in der Beta bzw Betsi die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (siehe Punkt 2.3)</p> <p>a. die Festlegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) die ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV verhindern <p>oder (wenn dies nicht möglich ist)</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt), » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“), 	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

- | | |
|---|--------------------------|
| b. die Festlegung, ob Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten), | <input type="checkbox"/> |
| c. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52) (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung), | <input type="checkbox"/> |
| d. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/ Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen), | <input type="checkbox"/> |
| e. die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherung, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen), | <input type="checkbox"/> |
- zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1. Die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen muss bei der Beta-Planung **bereits vorliegen**.
2. Eine Beta ist anzuwenden, wenn geplante Bauarbeiten zu einer Einschränkung der Infrastruktur führen.

In der Beta erfolgt die betriebliche Umsetzung jener Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans festgelegt wurden.

3. Unter **Einschränkungen der Infrastrukturanlagen** sind Einschränkungen mit Auswirkungen auf die operative Betriebsführung zu verstehen, diese können betreffen:
 - Gleisanlagen,
 - Signalanlagen,
 - Bahnsteige,

- Leit- und Sicherungstechnik,
 - Telekommunikationstechnik für die operative Betriebsführung,
 - Energieversorgung, Traktionsstromversorgung,
 - Bahnkunden (zB Schienenersatzverkehr, Einschränkungen bei der Verladung durch Firmen).
4. **Gleichartige Bauarbeiten** für regelmäßig wiederkehrende Inspektions- und Wartungsarbeiten können in einer **gemeinsamen Beta zusammengefasst** werden. Die **Wartungsliste** kann tabellarisch oder alternativ auch in einem EDV-System graphisch allen beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt werden, zB Signalinspektionen, Überprüfungen von Weichenheizungen, Weichenrevisionen, Oberleitungsrevisionen.
5. Eine **Betsi** ist **nur** dann anzuwenden, wenn Arbeiten zur Störungsbehebung durchzuführen sind, und zwar
- Arbeiten zur **kurzfristigen Wiederherstellung** der vollständigen Anlagenverfügbarkeit bzw -benutzbarkeit, die nicht unmittelbar im Zuge einer Störungsbehebung gemäß Störungsliste (SAM-Störungsmeldung) durchgeführt werden konnten und/oder
 - dringend erforderliche **präventive Instandsetzungsmaßnahmen**, die zur Aufrechterhaltung der vollständigen Anlagenverfügbarkeit durch Diagnosesysteme oder Messungen festgestellt wurden.

Eine Betsi ist für Arbeiten am selben Tag sowie bis zum nächstfolgenden Werktag beim zuständigen FdI-BEKO der BFZ zu beantragen und wird den betroffenen Betriebsstellen, der Verkehrsleitzentrale (VLZ) und der Baubetriebsplanung übermittelt.

Bei Arbeiten, die der kurzfristigen Wiederherstellung der vollständigen Anlagenverfügbarkeit dienen, muss in der Betsi der Primär-Code (laut Codiertabelle), der zur Störung geführt hat, eingetragen werden. Sinngemäß ist bei präventiven Instandsetzungsmaßnahmen jener Primär-Code einzutragen, welcher der verhinderten Störung entspricht.

3 Beta-Planung der Bauarbeiten (Beta/Betsi)

3.1 Geltungsbereich

Die Regelungen des Abschnittes 3 gelten in gleicher Weise für Beta (Betriebs- und Bauanweisung) und Betsi (Betriebsanweisung Schnelle Instandsetzung).

3.2 Abgrenzung

Die Beta-Planung der Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrrückhalt oder betrieblicher Fahrrückhalt),
 - » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),
- die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten) und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52) (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung) und/oder

- die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pöhlungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen) und/oder
- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen).

Die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie der erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und betrieblichen Verfahren muss bei der Beta-Planung **bereits vorliegen**.

Sofern die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen noch **nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist, darf **mit der Beta-Planung nicht begonnen** werden.

3.3 Unterlagen für die Beta-Anmeldung

Für die Beta-Anmeldung im Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta sind **erforderlich**:

1. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	<input type="checkbox"/>
2. das Beta-Besprechungsprotokoll (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
3. das Logistikbesprechungsprotokoll (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
4. die Kreuzungsrisikoanalyse (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
5. die Zustimmung des betriebsführenden Elektrodienstes gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52) bei Freischaltung von 15kV-Oberleitungsanlagen	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen

1. Das Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta dient zur Anmeldung, Bearbeitung und Freigabe von Beta und Betsi.

2. Bei Betra, Betsi und „Zusatz zur Betra“ ist der **Sicherheits- und Gesundheitschutzplan** durch den Anmelder vorzuhalten.
3. Ein „**Zusatz zur Betra**“ ist zu erstellen, wenn eine aktuell in Kraft befindliche Betra geändert oder ergänzt werden muss (zB aufgrund eines Schadens muss eine andere Bahnbaumaschine eingesetzt werden, die andere Sicherungsmaßnahmen/Schutzmaßnahmen oder eine Schutz-La erfordert) – vergleiche Punkt 4.6.

3.4 Schritte des Betra-Prozesses

1. Ergeben sich durch Bauarbeiten Einschränkungen der Infrastrukturanlagen (siehe Punkt 2.7), so hat der Projektzuständige die Anmeldung (Eingabe) im Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra durch den Betra-Anmelder zu veranlassen.	<input type="checkbox"/>
2. Der Betra-Anmelder trägt die für die Bauarbeiten erforderlichen Daten im Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra ein und gibt die betroffenen Fachlinien (ggf gemäß Betra-Besprechungsprotokoll) bekannt.	<input type="checkbox"/>
3. Der Baubetriebsplaner prüft auf Zulässigkeit in Bezug auf andere Bauarbeiten und nimmt die Betra an.	<input type="checkbox"/>
4. Der Baubetriebsplaner legt die erforderlichen Zeitrahmen an, trägt die zugehörigen Maßnahmen ein und gibt die Betra zur Bearbeitung an die festgelegten Fachlinien frei.	<input type="checkbox"/>
5. Die festgelegten Fachlinien tragen die entsprechenden Maßnahmen für ihre Bereiche im Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra ein.	<input type="checkbox"/>
6. Der Betriebsmanager prüft die betriebliche Machbarkeit sowie ggf die Baugleiserklärung und die Maßnahmen zur Kundeninformation, trägt die erforderlichen Maßnahmen und zuständigen Kontakte (Verteiler) ein und erteilt die Zustimmung im Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra.	<input type="checkbox"/>
7. Das Logistikbesprechungsprotokoll (soweit erforderlich) liegt vor.	<input type="checkbox"/>

8. Die Kreuzungsrisikoanalyse (soweit erforderlich) liegt vor.	<input type="checkbox"/>
9. Nach Abschluss und Freigabe der Eintragungen durch die Fachlinien führt der Betra-Anmelder eine zusammenfassende Prüfung der Eintragungen durch.	<input type="checkbox"/>
10. Der Baubetriebsplaner prüft die Eintragungen auf Widerspruchsfreiheit und gibt die Beta frei und versendet die Beta.	<input type="checkbox"/>

Erläuterung zu Punkt 2

Mit der Anmeldung wird durch das Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta automatisch der Bauarbeit eine eindeutige **fortlaufende Nummer** zugeordnet.

Erläuterung zu Punkt 4

Die Beta ist so zu strukturieren, dass sie leicht lesbar und verständlich ist. Sie hat die für die Bau- und Betriebsabwicklung notwendigen Angaben zu enthalten, insbesondere alle betrieblichen Maßnahmen.

Im „**allgemeinen Zeitrahmen**“ der Beta werden betriebliche Maßnahmen geregelt, die über den gesamten Zeitraum der Beta geplant sind. Dabei ist es unerlässlich, ob die betrieblichen Maßnahmen durchgehend geplant sind (zB durchgehende Sperre eines Gleises) oder ob betriebliche Maßnahmen wiederkehrend geplant sind (zB „Keine Fahrten“ beim Justieren und Erproben der Dreh- und Schwenkbegrenzung vor dem täglichen Arbeitseinsatz gemäß Anlage 109).

Im „**Sonstigen Zeitrahmen**“ sind zusätzliche/geänderte betriebliche Maßnahmen geregelt, die nur zu definierten Zeiten bzw nur an definierten Tagen, also im explizit angeführten Zeitrahmen, geplant sind.

Erläuterungen zu Punkt 5

Die **Fachlinien** tragen alle erforderlichen Maßnahmen (ggf gemäß Beta-Besprechungsprotokoll) für ihren Fachbereich in den durch die Baubetriebsplanung angelegten Zeitrahmen (zB Bauablauf, Terminplan, Abweichungen vom Regelzustand der Sicherungsanlage, Behinderungen der Nachbargleise durch Einsatz von Baufahrzeugen oder Geräten mit Ausmaßen, die nicht dem Lichtraumprofil entsprechen, betriebliche Maßnahmen) im Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta ein.

Weiters sind auch die festgelegten Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einzutragen. Das Erfordernis einer Freigabe durch die jeweilige Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV ist durch die jeweiligen Fachlinien bekannt zu geben und muss in der Betra oder Betsi nachlesbar sein.

Die beteiligten Fachlinien sind für den Inhalt ihrer Eintragungen zuständig. Diese erteilen abschließend ihre Zustimmung im Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra.

Erläuterung zu Punkt 6

Wegen Kundeninformation siehe Anhang 1 – Handbuch **Betra-Planung**.

Erläuterung zu Punkt 10:

Der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** ist vollständig vom **Planungskordinator** zu erstellen. Ergänzungen bzw Verweise auf vorzunehmende Ergänzungen im Rahmen der Betra-Planung sind unzulässig.

Wird für Bauarbeiten das betriebliche Verfahren „**Baugleis**“ vorgesehen, ist die Erstellung der **Anlage 6b** – Örtliche Baugleisdaten zur Betra erforderlich. Die in der Anlage grau hinterlegten Felder sind vor Freigabe der Betra zu befüllen.

4 Durchführung der Bauarbeiten

Bauvorhaben (Kurzbeschreibung)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten gemäß Punkt 4.3

	Name	Org. Einheit	Erreichbarkeit (Tel.)
Projektzuständiger:
Projektkoordinator:
Baustellenkoordinator:

Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 BauV

.....

.....

.....

.....

.....

Name	Org. Einheit	Erreichbarkeit (Tel.)
------	--------------	-----------------------

Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV

.....
.....
.....
.....
.....

Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person
gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52

.....
.....
.....
.....

Sicherungsaufsicht gemäß § 27 EisbAV

.....
.....
.....
.....

Anmerkungen

.....
.....
.....
.....
.....

4.1 Abgrenzung

Die Durchführung von Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrrückhalt oder betrieblicher Fahrrückhalt),
 - » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“ „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),
- die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten) und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52) (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung) und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pöhlungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen) und/oder
- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen),
- die **Erstellung der Beta** für die Bauarbeiten.

Die Bestimmungen für die Durchführung der Bauarbeiten gelten für Beta und Betsi.

Sofern die Festlegung der **Sicherungs- und Schutzmaßnahmen noch nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist oder die **Beta** oder **Betsi noch nicht** vorliegt, darf mit den **Bauarbeiten nicht begonnen** werden.

4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat dafür zu sorgen, dass folgende **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen:

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

a. die Festlegung

- der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV verhindern

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),

- » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),

- #### b. die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten),

- #### c. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52) (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),

- #### d. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/ Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen),

e. die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherung, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen).	<input type="checkbox"/>
2. Betra (Betriebs- und Bauanweisung) oder Betsi (Betriebsanweisung „Schnelle Instandsetzung“) über die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen	<input type="checkbox"/>

4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat dafür zu sorgen, dass mit Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erst begonnen wird, wenn folgende Funktionen für die Baustelle festgelegt und besetzt sind:

1. Baustellenkoordinator	<input type="checkbox"/>
2. Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV	<input type="checkbox"/>
3. Aufsichtsperson/en gemäß § 4 BauV	<input type="checkbox"/>
4. Sicherungsaufsicht gemäß EisbAV	<input type="checkbox"/>
5. Sicherungsposten gemäß EisbAV, soweit gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich	<input type="checkbox"/>
6. Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52) soweit gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich	<input type="checkbox"/>

Erläuterung zu Punkt 1

Wer als **Baustellenkoordinator** eingesetzt werden darf, siehe Tabelle im Punkt 1.2.

Erläuterungen zu Punkt 2:

1. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** muss ein Mitarbeiter der ÖBB-Infrastruktur AG sein.
2. **Die fachlich-technische Mindestqualifikation des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers ist**
 - Fachlinie FW: Gleisaufseher, Gleismeister/Werkführer oder Bahnmeister, jeweils mit dreijähriger, einschlägiger Praxis,
 - Fachlinie LS/TE/ET/BT: Werkführer oder Meister, jeweils mit dreijähriger, einschlägiger Praxis,
 - Techniker mit dreijähriger, einschlägiger Praxis.

Die Mindestqualifikation ist im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle festzulegen.

Entscheidend für die Qualifikation des **Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** ist die jeweils fachliche Qualifikation (eisenbahnspezifische Ausbildung), wobei die Mindestqualifikation Werkführer bzw Gleisaufseher für technische Fachdienste nicht unterschritten werden darf.

3. Die **betriebliche Mindestqualifikation des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** ist die Ausbildung „**Betriebskoordination**“ gemäß § 25 EISBEPV.

Im **Baugleis** ist zusätzlich im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle die Qualifikation

- Tzfz gemäß Eisenbahngesetz 1957 – EISBG, 9. Teil (Tzfz Klasse A und/oder B),
- Verschiebung,
- Fahrdienstleistungsassistenz und/oder
- Fahrdienstleitung

erforderlich, bzw soweit das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** diese Qualifikationen nicht besitzt, ist dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** ein Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation beizustellen.

Kriterien sind insbesondere Anzahl der Fahrten, zu bedienende Signale und Weichen sowie sonstige Einrichtungen.

4. Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandhaltungsarbeiten**, **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
5. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** muss über **Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse** verfügen.

Erläuterung zu Punkt 6

Die **Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person** gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52), soweit im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt, ist für die Unterweisung über jene örtlichen Gefahren zuständig, die sich aus den von ihr durchgeführten Schaltmaßnahmen an den Bahnstromanlagen ergeben. Dafür ist der „Nachweis der Koordination“ gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52), Anlage 5a, zu verwenden.

4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Baustellenkoordinator** hat vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Gleisen dafür zu sorgen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt wurden:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Der Baustellenkoordinator hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV und <input type="checkbox"/> - die zuständigen Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV <input type="checkbox"/> <p>über die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die geplanten Bauarbeiten nachweislich zu informieren.</p> | |
| <p>2. Die örtlich zuständige Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52) hat die zuständigen Aufsichtsperson/en gemäß § 4 BauV über die örtlichen Gefahren der Bahnstromanlagen aufgrund der Durchführung der Schaltmaßnahmen zu unterweisen. <input type="checkbox"/></p> | |

4.5 Beginn der Bauarbeiten

Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass mit den **Bauarbeiten erst begonnen** wird,

1. wenn die Koordination der Bauarbeiten gemäß Punkt 4.4 durch den **Baustellenkoordinator** durchgeführt wurde,

2. wenn die im **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und in der **Betra/Betsi festgelegten**

- **betrieblichen Verfahren** („Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),

- **technischen Maßnahmen** (zB Aktivierung der technischen Warnanlagen, Absturzsicherungen) **einschließlich der technischen Maßnahmen zum Langsamfahren** (zB Aufstellen von Langsamfahrsignalen sowie das Montieren von PZB-Einrichtungen) und

- **elektrischen Schaltmaßnahmen** (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung)

umgesetzt wurden, und dies durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV dokumentiert wurde.

3. wenn die **Sicherungsaufsicht**

a. die **Arbeitnehmer/innen in die sicheren Bereiche eingewiesen** hat, die die Arbeitnehmer/innen bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges aufzusuchen haben,

b. die **Sicherungsposten eingewiesen** hat (Standorte, Warnbereich, Sichtverbindung zwischen den Sicherungsposten), sofern Sicherungsposten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehen sind.

4. wenn die **Sicherungsposten** jeweils den **zugewiesenen Standort** eingenommen haben, sofern Sicherungsposten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehen sind.

<p>5. wenn die Sicherungsaufsicht,</p> <p>a. die Hörprobe und Sehprobe angeordnet hat und durchführen hat lassen,</p> <p>b. die Durchführung der Hörprobe und Sehprobe dokumentiert hat.</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>6. wenn das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV (nach Erfüllung der Punkte 1. bis 5.) abschließend</p> <p>a. die Zustimmung zum Arbeitsbeginn erteilt („Sicherheit vorhanden“) und</p> <p>b. dies dokumentiert hat.</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

Erläuterungen allgemein:

- Die **betriebliche Koordination auf der Baustelle** obliegt dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers**. Dies umfasst insbesondere auch
 - das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
 - die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen und
 - die Betriebsabwicklung im Baugleis.

Die **Sicherungsaufsicht** darf vom Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers zusätzlich zu den angeführten Aufgaben (zB Einweisung der Arbeitnehmer/innen in die sicheren Bereiche, Einweisung der Sicherungsposten, Durchführung der Hörprobe und Sehprobe) auch zur **Durchführung betrieblicher Verfahren** eingesetzt werden (Schutzmaßnahmen „Gefährdete Rotte“ sowie „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb). Eine Übernahme von **Aufgaben der betrieblichen Koordination** auf der Baustelle durch die Sicherungsaufsicht ist **nicht zulässig**.

Der Sicherungsaufsicht darf, bei **Anwesenheit des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers vor Ort**, bei Inspektionstätigkeiten, Revisionsarbeiten sowie der Störungsbehebung, auch die Kommunikation mit der betriebssteuernden Stelle übertragen werden (Gespräche im Auftrag und in Anwesenheit des **Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers**).

Das bedeutet:

- Die **Festlegung der erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen** hat im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erfolgen.
- Die **Inkraftsetzung bzw. Aufhebung von festgelegten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen** hat durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers zu erfolgen.

Das **Anwesenheitserfordernis des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** auf der Baustelle ergibt sich aus den Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle.

2. Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers der **betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben**. Ebenso ist jede Änderung des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers namentlich bekanntzugeben. Sofern betriebliche Verfahren (Schutzmaßnahmen „Gefährdete Rotte“ sowie „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb) gemäß Betra/Betsi durchzuführen sind, ist auch die Sicherungsaufsicht der betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben.
3. Sofern es die Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle zulassen, kann das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** auch die Funktion der **Sicherungsaufsicht mit übernehmen**.
4. Die **Herstellung und Sicherstellung des spannungsfreien Zustands der Bahnstromanlage** gemäß Betra/Betsi (freigeschaltet und geerdet) ist im **RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52)** geregelt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden durch den **Schaltantragsteller** veranlasst und sichergestellt. Der Schaltantragsteller hat dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers die Umsetzung der elektrischen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers **darf über den Schaltzustand keine Auskünfte erteilen**.
5. Der **interne Koordinator** der ÖBB-Fachlinien kann gleichzeitig **auch Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** sein.
6. **Erst nach erteilter Zustimmung** zum Arbeitsbeginn („Sicherheit vorhanden“) durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** und der Dokumentation darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Zustimmung richtet sich an die Baustelle.

Erläuterungen zu Punkt 2:

1. Die Umsetzung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der Betra/Betsi festgelegten betrieblichen Verfahren, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers**. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Maßnahmen.
2. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Umsetzung des „Langsamfahrens“ (zB Aufstellen von Langsamfahrsignalen sowie das Montieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.
3. Es kann festgelegt sein, dass
 - betriebliche Verfahren gemäß Betra/Betsi erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Sicherheitsaufsicht (Schutzmaßnahme „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Anmeldung der „Gefährdeten Rotte“) bzw
 - elektrische Schaltmaßnahmen gemäß Betra/Betsi erst zu einem späteren Zeitpunkt durch den Schaltantragsteller (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung)
 abgewickelt werden.

Erläuterung zu Punkt 6:

Für die **Dokumentation** der Meldungen sind nur

- a. der **Fernsprechvormerk** und/oder
- b. der **Vorausmelde-/Fernsprechvormerk** und/oder
- c. die jeweils entsprechende **Betra/Betsi-Checkliste** und/oder
- d. das **DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“**

zu verwenden.

Diese **Dokumentationen** müssen **auf der Baustelle aufliegen**.

- | | |
|---|--------------------------|
| c. alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen über die Neuerstellung bzw Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß a) sowie über die Neuerstellung bzw Anpassung der Beta gemäß b) durchgeführt wurden und | <input type="checkbox"/> |
| d. die Maßnahmen gemäß Punkt 4.5 (Beginn der Bauarbeiten) neuerlich durchgeführt wurden. | <input type="checkbox"/> |

Erläuterungen zu Punkt 2 und 3:

Ein „**Zusatz zur Beta**“ ist zu erstellen, wenn eine aktuell in Kraft befindliche Beta geändert/ergänzt werden muss (zB aufgrund eines Schadens muss eine andere Bahnbaumaschine eingesetzt werden, die andere Sicherungsmaßnahmen/Schutzmaßnahmen oder eine Schutz-La erfordert). Eine Änderung der Beta ist ohne „Zusatz zur Beta“ **nicht zulässig**.

Ist ein **unvorhergesehenes zeitliches Verschieben** einer in Kraft befindlichen Beta/Betsi erforderlich (zB ein Arbeitsschritt wird früher fertig, der Nächste soll vorgezogen werden), so kann diese nach Prüfung der betrieblichen und technischen Machbarkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabwicklung mit **Zustimmung des Geschäftsbereiches Betrieb** (Betriebsmanager/Fdl-BEKO) verschoben werden. Die Baubetriebsplanung ist davon zu verständigen. **Dabei darf keinesfalls eine Änderung der in der Beta/Betsi festgesetzten Sicherungsmaßnahmen/Schutzmaßnahmen erfolgen!**

Wird während einer Beta/Betsi erkannt, dass Abweichungen im zeitlichen Ablauf zu erwarten sind, ist der Fahrdienstleiter vom **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** sofort zu verständigen.

4.7 Abschluss der Bauarbeiten

Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß §108 Abs 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass die im **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegten Sicherungsmaßnahmen** und die in der **Beta/Betsi festgelegten Schutzmaßnahmen** erst aufgehoben werden, wenn

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. die Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV | |
| a. dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV den ordnungsgemäßen Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Gleise und | <input type="checkbox"/> |

<p>b. der Sicherungsaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und <input type="checkbox"/> - das erfolgte Verlassen des Gefahrenraums der Gleise <input type="checkbox"/> <p>gemeldet haben,</p>	
<p>2. die Meldungen der Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV dokumentiert wurden, <input type="checkbox"/></p>	
<p>3. die Sicherungsaufsicht dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß §108 Abs 2 BauV</p> <ul style="list-style-type: none"> - das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und <input type="checkbox"/> - die erfolgte Räumung des Gefahrenraums der Gleise und <input type="checkbox"/> - die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen/Schutzmaßnahmen <input type="checkbox"/> <p>gemeldet hat,</p>	
<p>4. das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV die Meldung der Sicherungsaufsicht dokumentiert hat, <input type="checkbox"/></p>	
<p>5. das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufhebung der technischen Maßnahmen (zB Abbau der technischen Warnanlagen) einschließlich der Aufhebung der technischen Maßnahmen zum Langsamfahren (zB Entfernen der Langsamfahrsignale sowie das Demontieren von PZB-Einrichtungen) bei der zuständigen Stelle überprüft bzw veranlasst hat, <input type="checkbox"/> - die elektrischen Schaltmaßnahmen (zB Unterspannungsetzung der Oberleitung) bei der zuständigen Stelle überprüft bzw veranlasst hat, <input type="checkbox"/> 	

- | | |
|--|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - die Aufhebung der betrieblichen Verfahren („Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperres Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“) bei der betriebssteuernden Stelle überprüft bzw beantragt hat | <input type="checkbox"/> |
| <p>sowie dies dokumentiert hat.</p> | <input type="checkbox"/> |

Erläuterungen:

1. Die Aufhebung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der Betra/Betsi festgelegten betrieblichen Verfahren, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers**. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Aufhebung dieser Maßnahmen.
2. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass auf Anordnung des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers
 - betriebliche Verfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Sicherungsaufsicht (zB Beendigung des betrieblichen Verfahrens „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Abmeldung der „Gefährdeten Rotte“) bzw
 - elektrische Schaltmaßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Schaltantragsteller (zB Unterspannungsetzung der Oberleitung)
 aufgehoben werden.
3. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Aufhebung des „Langsamfahrens“ (zB Entfernen von Langsamfahrsignale sowie das Demontieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.
4. Für die Dokumentation der Meldungen sind nur
 - der Fernsprechvormerk und/oder
 - der Vorausmelde-/Fernsprechvormerk und/oder
 - die jeweils entsprechende Betra/Betsi-Checkliste und/oder
 - das DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“
 zu verwenden.

Diese **Dokumentationen** müssen **auf der Baustelle aufliegen**.

4.8 Anpassung der örtlichen Unterlage

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat sich der **Projektzuständige** hinsichtlich der **örtlichen Unterlage** zu vergewissern, dass

<p>1. a. bei bestehenden Anlagen die vorhandene örtliche Unterlage angepasst bzw.</p> <p>b. bei Neuerrichtung von Anlagen eine örtliche Unterlage erstellt wurde.</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>2. die aktuelle örtliche Unterlage vor Ort hinterlegt wurde.</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Erläuterung:

Anlagen im Eisenbahnbereich (Bahnhofsanlage, Streckenabschnitt) sind regelmäßigen Änderungen unterworfen. In der örtlichen Unterlage werden daher **zusammengeführt**

- die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für die Arbeitsstätte im Sinne des § 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) (**Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die Arbeitsstätte**) und
- die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerkes, insbesondere Zugänge, Abgänge, Verkehrswege, im Sinne des § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) (**Unterlage für spätere Arbeiten**).

Siehe dazu ÖBB 40 (RW 90.01.) Punkt 5.1 (Örtliche Unterlage).

Erläuterung zu Punkt 2:

Die „Hinterlegung vor Ort“ bedeutet nicht, dass die örtliche Unterlage in Papierform aufliegen muss. Es ist jedenfalls die **Zugänglichkeit** zu den Dokumenten zu gewährleisten zB Ablage in der Regelwerksdatenbank der ÖBB-Infrastruktur AG.

5 Anlagen

5.1 Verzeichnis der Anlagen und Anhänge

Anlage 1	Muster Vorausmelde-/Fernsprechvormerk
Anlage 2a	Muster DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“ A6
Anlage 2b	Muster Dokumentation „KEINE FAHRTEN“ A4
Anlage 3	Betra/Betsi-Checkliste für Fdl
Anlage 4	Betra/Betsi-Checkliste für AdB
Anlage 5a	Aufbau der örtlichen Unterlage
Anlage 5b	Annäherungsstrecke
Anlage 6a	Baugleisbestimmungen
Anlage 6b	Örtliche Baugleisdaten zur Betra
Anlage 101	Symbole für Betra und Betsi
Anlage 102	Muster einer Betra
Anlage 103	Muster einer Betsi
Anlage 104	bleibt frei
Anlage 105	Muster einer Betra – ATWS/SCWS
Anlage 106a	Muster einer Wartungsliste
Anlage 106b	Muster einer Störungsliste
Anlage 107	Bestellung Planungs-/Baustellenkoordinator – INTERN
Anlage 108	Absicherung von Gefahrenstellen
Anlage 109	Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw Schwenkbetrieb
Anlage 110	Muster Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
Anlage 111	Meldung/Vorankündigung von Bauarbeiten (Baustellenmeldungen)
Anlage 113	Anzahl der Überwachungsposten
Anhang 1	Handbuch Betra-Planung

Anlage 5a) Aufbau der örtlichen Unterlage

1. Allgemeines zur örtlichen Unterlage

Auf Grund der laufenden Änderungen muss für **Anlagen (Bahnhofsanlage, Streckenabschnitt)** eine örtliche Unterlage aufliegen, die mindestens enthalten muss

- die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen **Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für die Arbeitsstätte** im Sinne des § 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und
- die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen **Angaben über die Merkmale des Bauwerkes**, insbesondere Zugänge, Abgänge, Verkehrswege, im Sinne des § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG).

Die örtliche Unterlage muss insbesondere allgemeine Angaben enthalten über

- **Zugänglichkeit vom öffentlichen Wegenetz,**
- **Wege auf der Anlage zu Arbeitsbereichen** und
- **Vorgaben für Arbeitsbereiche** auf der Anlage.

Besondere Schutzmaßnahmen für einzelne Fachbereiche (zB Elektrodienst, Sicherungsdienst) sind nicht in die örtliche Unterlage, sondern in die Unterweisungen der jeweiligen Fachbereiche aufzunehmen.

2. Mindestinhalte der örtlichen Unterlage

Die örtliche Unterlage muss mindestens beinhalten

1. **Zugänglichkeit vom öffentlichen Wegenetz**
 - Betretungsmöglichkeiten (Norden, Süden usw)
 - Zugangstüren (Lärmschutzwand usw)
 - Schlüsselsystem
 - Hindernisse beim Zugang/Abgang zur Anlage
 - Sonstiges (allfällige Besonderheiten)

2. Wege auf der Anlage zu Arbeitsbereichen

- Hindernisse auf der Anlage
- sichere Bereiche auf der Anlage (Sicherheitsraum, Bedienungsraum, Rettungsnischen usw)
- Überqueren von Gleisen (Festlegung von Wegen, Festlegung von Bereichen, wo Gleise nicht überquert werden dürfen, Erfordernis von Schutzmaßnahmen einschließlich Festlegung der Ansprechpartner usw)
- Beleuchtung (Vorhandensein – ja/nein, Festlegung Ansprechpartner zum Einschalten usw)
- Sonstiges (allfällige Besonderheiten)

3. Vorgaben für Arbeitsbereiche auf der Anlage

- sichere Bereiche im Arbeitsbereich (Sicherheitsraum, Bedienungsraum, Rettungsnischen usw)
- Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die örtliche Tätigkeit (Ansprechpartner für Maßnahmen usw, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Gefahrenraums von Nachbargleisen)
- Bahnstromgefahren im Arbeitsbereich – örtliche Maßnahmen (Besteigen von Masten oder Bahnsteigdächern usw)
- Sonstiges (allfällige Besonderheiten wie Laser, Fernmeldeeinrichtungen usw)

3. Überqueren von Gleisen

Zur Überquerung von zwei Streckengleisen ist bei einem Gleisabstand von 4 Metern als Zeitbedarf bzw. erforderliche Sichtweite zu Grunde zu legen (Überquerungsgeschwindigkeit: 0,9 m/s bzw. 3,24 km/h, Überquerungsdauer: 10,2 Sekunden):

VZG-Geschwindigkeit v in km/h	Überquerungsgeschwindigkeit von zwei Streckengleisen (von Sicherheitsraum zu Sicherheitsraum - 9,3 m) (Gleisabstand 4 m)
	10,2 Sekunden
	Erforderliche Sichtweite bei zweigleisiger freier Strecke in m
25	75
30	90
40	115
50	145
60	175
70	210
80	235
90	260
100	290
110	320
120	345
130	375
140	410
150	430
160	460

Sofern die angeführten Rahmenbedingungen nicht zutreffen (zB Gleisabstand größer als 4,0 Meter), ist eine gesonderte Berechnung durchzuführen.

Anlage 5b) Annäherungsstrecke

Die Annäherungsstrecke ergibt sich aus der Annäherungsgeschwindigkeit und der **Gesamträumzeit** und ist in der Tabelle 7 dargestellt.

1. Gesamträumzeit

Die **Gesamträumzeit** ist jene Zeit, die Arbeitnehmer nach Kenntnisnahme der Warnung (Warnsignal) bzw. nach Erkennen der Fahrt zum Räumen des Gleises zur Verfügung stehen muss. Die Gesamträumzeit setzt sich aus der Räumzeit, dem Sicherheitszuschlag und der technischen Verarbeitungszeit zusammen. Die Gesamträumzeit ist in der Tabelle 7 dargestellt.

2. Räumzeit

Die **Räumzeit** umfasst jene Zeit, die Arbeitnehmer benötigen, um nach Kenntnisnahme der Warnung (Warnsignal) bzw. nach Erkennen der Fahrt den Gefahrenraum des Gleises mit den Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen ohne Hast räumen zu können.

3. Sicherheitszuschlag

Der **Sicherheitszuschlag** beträgt 15 Sekunden.


4. Technische Verarbeitungszeit

Die **technische Verarbeitungszeit** ist die Zeit zwischen der Aktivierung der Warnanlage und der Warnausgabe.

Geschwindigkeit in km/h	Gesamträumzeit in Sekunden (Räumzeit + Sicherheitszuschlag + technische Verarbeitungszeit)							Geschwindigkeit in km/h	
	20	25	30	35	40	45	50		55
	Annäherungsstrecke in Meter								
25	140	180	210	250	280	320	350	390	25
30	170	210	250	300	340	380	420	460	30
40	230	280	340	390	450	500	560	620	40
50	280	350	420	490	560	630	700	770	50
60	340	420	500	590	670	750	840	920	60
70	390	490	590	690	780	880	980	1070	70
80	450	560	670	780	890	1000	1120	1230	80
90	500	630	750	880	1000	1130	1250	1380	90
100	560	700	840	980	1120	1250	1390	1530	100
110	620	770	920	1070	1230	1380	1530	1690	110
120	670	840	1000	1170	1340	1500	1670	1840	120
130	730	910	1090	1270	1450	1630	1810	1990	130
140	780	980	1170	1370	1560	1750	1950	2140	140
150	840	1050	1250	1460	1670	1890	2090	2300	150
160	890	1120	1340	1560	1780	2000	2230	2450	160

Tabelle für die Annäherungsstrecken

Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the title. It is intended for the user to write their notes.

Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtbetriebe sowie einige Nebenbetriebe des Verkehrswesens.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften;
- Beratung in allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Angelegenheiten;
- Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes;
- Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Telefon: (01) 711 00-630 828 **oder** 630 825

Fax: (01) 711 00-862 574

e-Mail: reinhard.kuntner@sozialministerium.gv.at **oder**
sylvia.schubert@sozialministerium.gv.at

Website: [www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/
Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html)

Die BVAEB – Stärkung und Förderung Ihrer Gesundheit ist unser Anliegen

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger gewährleistet Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für mehr als 1,1 Millionen Versicherte in ganz Österreich. Von der Geburt bis ins hohe Alter fördert die BVAEB über Vorsorge und präventive Maßnahmen die Gesundheit ihrer Versicherten, ermöglicht Heilbehandlungen, Therapien, Rehabilitation und sichert ihre Versicherten durch finanzielle Leistungen in allen Lebenslagen ab.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der BVAEB

Beratung und Informationen

zur Unfallverhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Schulungen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen

Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Fortbildungen für Präventivfachkräfte, Informationsveranstaltungen

Präventionszentrum

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (KMU = Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer/innen)

Vorsorge

Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer, Fahrtechniktraining für Berufskraftfahrer, Untersuchungen gem. § 49 AschG, Strahlenschutzuntersuchungen usw.

Übergreifende Zusammenarbeit

Der UVD arbeitet mit den zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und den Arbeitsinspektoraten sowie den Betrieben zusammen, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 050405-21381

e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

Website: www.bvaeb.at

Weitere Informationsbroschüren der BVAEB zum Arbeitnehmer/innenschutz im Verkehrswesen



Schriftliche Betriebsanweisung
Arbeitnehmer/innenschutz
bei den Österreichischen
Bundesbahnen (ÖBB 40)



Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
(EisbAV) – Text und Erläuterungen



Schwerpunktkonzept über die wichtigsten
Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen
für Eisenbahnfahrzeuge



Schwerpunktkonzept über die wichtigsten
Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen
für Eisenbahnanlagen

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Wagglechner

Eisenbahnrecht (4. Auflage 2022)

Der einzige vollständige und aktuelle Kommentar zum österreichischen Eisenbahnrecht,
einschließlich Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021
in zwei Bänden, über 2 130 Seiten
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Die 4. Auflage (Stand 1. Februar 2022) enthält:

1. Das **Eisenbahngesetz** (EisbG) in der aktuellen Fassung vom 1. Februar 2022 (einschließlich Viertes Eisenbahnpaket sowie Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021),
2. das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn,
3. das **Hochleistungsstreckengesetz** (HIG),
4. das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG),
5. die **Eisenbahn-Arbeitnehmer/innenschutzverordnung** (EisbAV),
6. die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr),
7. weitere **Durchführungsverordnungen zum EisbG** (EisbBBV, EisbVO, EisbKrV, EisbSV, EisbEPV, TFVO, SchLV 2021, SCHIV, StrabVO, EBEO, VgEV),
8. **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmer/innenschutzes, Verweise auf Regelungen der EU,
9. **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH, Verwaltungsgerichte),
10. **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht.



BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium U3Med Erdberg

Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Telefon: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Telefon: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Praterstern

Praterstern 3, 1020 Wien

Telefon: 050405-37400

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof

Mariahilferstraße 133, 1150 Wien

Telefon: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten

Julius-Raab-Promenade 1/1/2, 3100 St. Pölten

Telefon: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz

Bahnhofplatz 3–6/Top 25, 4020 Linz

Telefon: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050405-37320

STEIERMARK

Zahnambulatorium Eisenerz

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050405-37380

Zahnambulatorium Graz

Bahnhofgürtel 85, TOP B1A, 8020 Graz

Telefon: 050405-37340

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg

St.-Julien-Straße 12A, 5020 Salzburg

Telefon: 050405-27310

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck

Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch

Bahnhofstraße 40/3, 6800 Feldkirch

Telefon: 050405-37300

Beratung • Schulungen • Präventionszentrum • Vorsorge • Zusammenarbeit



✉ **Josefstädter Straße 80, 1080 Wien**

☎ **050405-21381**

@ **unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at**

🌐 **www.bvaeb.at/uvd**

Zusammenarbeit • Vorsorge • Präventionszentrum • Schulungen • Beratung